

**A. Richtlinien zur Übertragung**  
von **Zeichnungen und Lieferrechten** im Gebiet des  
**Verbandes Sächsisch-Thüringischer Zuckerrübenanbauer e.V. Zeitz, Kreisstr. 1, 06712 Grana**

**I. Zeichnungen, Lieferrechte**

1. Diese Richtlinien gelten für die von der SZVG an Zuckerrübenanbauer des Verbandes ausgegebenen **Zeichnungen und Lieferrechte**:
  - **Südzucker-Anteile Z mit 0,1 t Lieferrecht Z je Anteil**
  - **Südzucker-Darlehen M mit 0,1 t Lieferrecht M je Anteil**
  - **A+R-Mittel** (Absicherungs- u. Rücklagenmittel)
  - **Restrübelgeld**
2. Alle genannten Lieferrechte sind untrennbar mit den Zeichnungen verbunden und können deshalb nicht für sich alleine übertragen werden. Sie dürfen nur mit Zuckerrüben aus dem eigenen oder gemeinsam mit anderen geführten landwirtschaftlichen Betrieb beliefert werden. Fremdbelieferung - mit Ausnahme von Nutzungsüberlassungen (siehe Richtlinien zur Nutzung) - ist unzulässig und stellt einen Vertragsbruch dar.

**II. Übertragungsmöglichkeiten**

Zeichnungen samt dem dazugehörenden Lieferrechten können auf eine andere Person nur mit schriftlicher Zustimmung der SZVG übertragen werden. In der Regel sind alle Zeichnungen zusammenhängend ganz oder anteilig zu übertragen.

Bei Beendigung von Pachtverhältnissen über Ackerflächen, auf denen nach den Unterlagen der Südzucker Vertragsrübenmengen ausgewiesen sind, sind Pächter und Verpächter spätestens verpflichtet, den Verbleib der Anteile und des Lieferrechts mit Zustimmung der SZVG zu regeln, so dass ggf. dem Verpächter überlassene Anteile mittels Umschreibung im Anteilsbuch der SZVG übertragen werden können (s. Allg. Bestimmungen zur Ausgabe von Südzucker-Anteilen Z). Die SZVG ist berechtigt, in einem solchen Fall die Anteile zu sperren, bis ihr ein zustimmungsfähiger Vertrag über deren Verbleib vorliegt und während der Sperre die Nutzung des Lieferrechts anderweitig zu vergeben. Auf diese Weise vom Verpächter übernommene Zeichnungen und Lieferrecht unterliegen einer Verkaufssperre von 6 Jahren ab dem Tag der Übernahme. In dieser Zeit ist die Nutzungsüberlassung des Lieferrechts den Richtlinien zur Nutzung möglich.

Hat der Verpächter kein Interesse an der Übernahme der Zeichnungen und der Lieferrechte, so ist der SZVG eine unwiderrufliche schriftliche Verzichtserklärung vorzulegen. In diesem Fall kann der abziehende Pächter die Lieferrechte anderweitig nutzen. Der Anspruch des Verpächters entfällt, wenn nach dessen Verlautbarungen oder durch von ihm getroffene Vorkehrungen der Anbau von Zuckerrüben auf dem Pachtland alsbald oder nach einer Übergangszeit nicht mehr möglich sein wird.

Ein durch Vermittler mit Eigeninteressen geförderter "Handel" mit Zeichnungen und Lieferrecht widerspricht dem Grundgedanken des landwirtschaftlichen Beteiligungserwerbs. Übertragungen, bei denen Anhaltspunkte für eine derartige Vermittlung bestehen, sind grundsätzlich nicht zustimmungsfähig. Ein Zu- und Verkauf von Lieferrechten durch dieselbe Person im gleichen Jahr ist grundsätzlich nicht möglich.

Einem Erwerb von Zeichnungen und Lieferrechten durch Landwirte, deren Vertragsrübenmenge nicht vollständig mit Lieferrechten abgedeckt ist bzw. die ihre Bereitschaft zum Erwerb von Lieferrecht M bis zum Stichtag durch schriftlichen Antrag gegenüber der SZVG nicht erklärt haben, wird grundsätzlich von Südzucker AG und SZVG nicht zugestimmt.

1. Die Übertragung bei geschlossener Betriebsübergabe oder Betriebsverkauf auf den Betriebsnachfolger, der an der Fortsetzung des Zuckerrübenanbaus nicht gehindert ist, hat in der Regel Vorrecht vor jeder anderen Übertragung. Zu übertragende Zeichnungen müssen im Übergabe- oder Kaufvertrag aufgeführt werden und eindeutig bezeichnet sein.
2. Bei Verteilung des Ackerlandes auf mehrere Landwirte sind die Zeichnungen samt Lieferrechten mit Zustimmung der SZVG in der Regel entsprechend aufzuteilen. Die Übertragung ist in jedem der genannten Fälle unter Vorlage der Abschrift des vollständigen Vertrages von allen Beteiligten zu beantragen (siehe unten Abschn. III).
3. Bei Verpachtung des gesamten Betriebes oder einzelner Flächen wird dem Verpächter - auch aus steuerlichen Gründen - dringend empfohlen, die Zeichnungen zu behalten und dem Pächter nur die Nutzung des Lieferrechtes zu überlassen (siehe Richtlinien zur Nutzung).
4. Die Übertragung außerhalb eines Betriebes kann grundsätzlich nur an im Verbandsgebiet zuckerrübenanbauende Landwirte mit schriftlicher Zustimmung der SZVG unter Beachtung der Drittelregelung (s. III 2.) erfolgen. Eine steuerliche Beratung hierzu wird empfohlen. Die Übertragung ist von beiden Teilen zu beantragen (siehe unten Abschn. III).

### **III. Antragsverfahren**

#### **1. Antrag**

Der Antrag, die Zeichnungen zu übertragen, muss auf einem Vordruck der SZVG (Abtretungserklärung) gestellt werden. Der Vordruck muss vollständig ausgefüllt sein und ist von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen. Er muss bis spätestens 30. November eines Jahres mit allen erforderlichen Unterlagen eingereicht sein, wenn der Übernehmer das Lieferrecht im kommenden Anbaujahr beliefern will. Der Vordruck ist bei der SZVG oder dem Verband anzufordern und wird direkt zugesandt.

#### **2. Entscheidung**

Die SZVG entscheidet - gegebenenfalls im Anschluss an eine Stellungnahme des Landesverbandes - ob und in welchem Umfang Zeichnungen samt Lieferrecht auf den vorgesehenen Erwerber übertragen werden können. Ein Rechtsanspruch auf Zustimmung besteht nicht, und zwar auch dann nicht, wenn die beabsichtigte Übertragung den von der SZVG mit den Verbänden entwickelten Zustimmungsrichtlinien für eine tunlichst gleichmäßige Behandlung der Zeichner entspricht. Die Richtlinien stellen keinen Vertragsbestandteil dar.

Wenn die SZVG zustimmt, wird sie folgenden Gesichtspunkten Rechnung tragen:

- Im Vordergrund stehen alle Erwägungen, die geeignet sind, den Fortbestand ihrer satzungsgemäß im Dienste des Zuckerrübenanbaus erworbenen Beteiligungen an Unternehmen der Zuckerwirtschaft und den Zusammenhalt der Gemeinschaft der Anteilszeichner zu fördern und zu sichern.
- Als oberste Grenze des Erwerbs wird sie die Lieferrechtsmenge ansehen, die einer durchschnittlichen Rübenerzeugung aus einem Drittel der Ackerfläche des Erwerbers ("Drittelregelung") entspricht.

#### **3. Rechtsübergang**

Stimmt die SZVG zu, so erhalten beide Teile eine "Übertragungsnachricht", die sorgfältig als Nachweis aufzubewahren ist. Erst mit Zugang der Übertragungsnachricht gehen Zeichnungen und Lieferrecht auf den Erwerber über. Absprachen zwischen den Beteiligten, auch wenn sie schriftlich getroffen sind, oder die Zahlung eines Erwerbspreises bewirken als solche keinen Übergang der Rechte an den Zeichnungen und der Befugnis, Rüben auf das Lieferrecht bei der Zuckerfabrik abzuliefern.